



Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Molbergen

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Molbergen vom 07. Juli 2008, in Kraft getreten am 01. Juli 2008

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Molbergen tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen sowie für Verdienstaussfall.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (2) Dauert eine Sitzung des Rates oder eines Ratsausschusses länger als vier Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind bzw. zu denen Ratsmitglieder vom Bürgermeister hinzugebeten werden und deren Dauer mehr als 2 Stunden beträgt, wird für Ratsmitglieder, die keine Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten, eine Entschädigung in Höhe von je 25,00 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht ab dem Beginn des vierten Monats der Verhinderung sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(6) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----------------------------------|----------|---------|
| a) 1. stv. Bürgermeister: | 150,00 € | |
| b) 2. stv. Bürgermeister: | 75,00 € | |
| c) an die Fraktionsvorsitzenden: | | 75,00 € |

(2) Wenn einer der in Absatz 1 genannten Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung des Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO).

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebiets der Gemeinde Molbergen werden Fahrtkosten wegen ihrer Geringfügigkeit nicht erstattet.

(2) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Molbergen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich für die Gemeinde Molbergen Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Molbergen geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung sowie Ausschussmitglieder
- b) Ehrenbeamte, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 7 dieser Satzung erhalten.

(2) Erstattungsfähig ist der in der Zeit von 07.00 – 18.00 Uhr tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde bzw. durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktion, deren Mitglied sie sind, entstanden ist, höchstens jedoch 10,00 € je Stunde.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 840,00 €. Nimmt er gleichzeitig eine weitere Funktion nach den Absätzen 3 bis 6 wahr, erhält er neben der dafür gewährten Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als Gemeindebrandmeister 720,00 € jährlich.
- (2) Der stellv. Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 360 €. Nimmt er gleichzeitig eine weitere Funktion nach den Absätzen 3 bis 6 wahr, erhält er neben der dafür gewährten Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als stellv. Gemeindebrandmeister 240,00 € jährlich.
- (3) Der/Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 540,00 €.
- (4) Der/Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 180,00 €.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 240,00 €.
- (6) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 120,00 €.
- (7) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 180,00 €.
- (8) Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50 € pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.
- (9) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen, Fahrtkosten und der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 8

Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Molbergen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen oder Verdienstaussalles abgegolten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, erhält die die Geschäfte führende Vertreterin ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung der Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben ihrer Aufwandsentschädigung erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Fahrtkostenersatz nach § 5 dieser Satzung.

§ 9

Entschädigung für den Umlegungsausschuss

Die Fachausschussmitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DV BauGB) vom 09.10.1989 besondere Qualifikation Voraussetzung sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 7 und 8 rückwirkend zum 01.02.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Molbergen vom 14. Juni 1982 außer Kraft.

Molbergen, 17. Februar 2003

Gemeinde Molbergen

(Möller)
Bürgermeister